

Schulung Nachtzielhilfen



11. Februar 2019

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtliche Grundlagen
2. Umsetzung
3. Wie weiter?

1. Rechtliche Grundlagen

Jagdgesetzgebung

- Art. 2 Abs. 1 lit. e JSV: Folgende Hilfsmittel dürfen für die Ausübung der Jagd nicht verwendet werden:
 - e. ... Nachtzielgeräte und Gerätekombinationen mit vergleichbarer Funktion.
- Art. 17 Abs. 1 lit. i JSG: Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich und ohne Berechtigung:
 - i. für die Jagd verbotene Hilfsmittel verwendet.

1. Rechtliche Grundlagen

Waffengesetzgebung

- Art. 4 Abs. 2 WG: Als Waffenzubehör gelten:
 - b. Laser- und Nachtsichtzielgeräte sowie ihre besonders konstruierten Bestandteile
- Art. 5 Abs. 1 lit. g WG: Verboten sind die Übertragung, der Erwerb, das Vermitteln an Empfänger und Empfängerinnen im Inland sowie das Verbringen in das schweizerische Staatsgebiet von:
 - g. Waffenzubehör

1. Rechtliche Grundlagen

Ausnahme Jagdgesetzgebung

- Art. 3 Abs. 1 lit. b JSV: Die Kantone können speziell ausgebildeten Angehörigen der Jagdpolizei oder Jägern die Verwendung verbotener Hilfsmittel gestatten, sofern dies nötig ist, um:
 - b) Wildschäden zu verhüten

1. Rechtliche Grundlagen

Massnahmenplan Schwarzwild vom 16. November 2018

- 6.1 Jagdliche Vorgaben für alle Wildschwein-Reviere (best practice):

e) Verwendung von verbotenen Hilfsmitteln (Art. 3 Abs. 1 JSV)

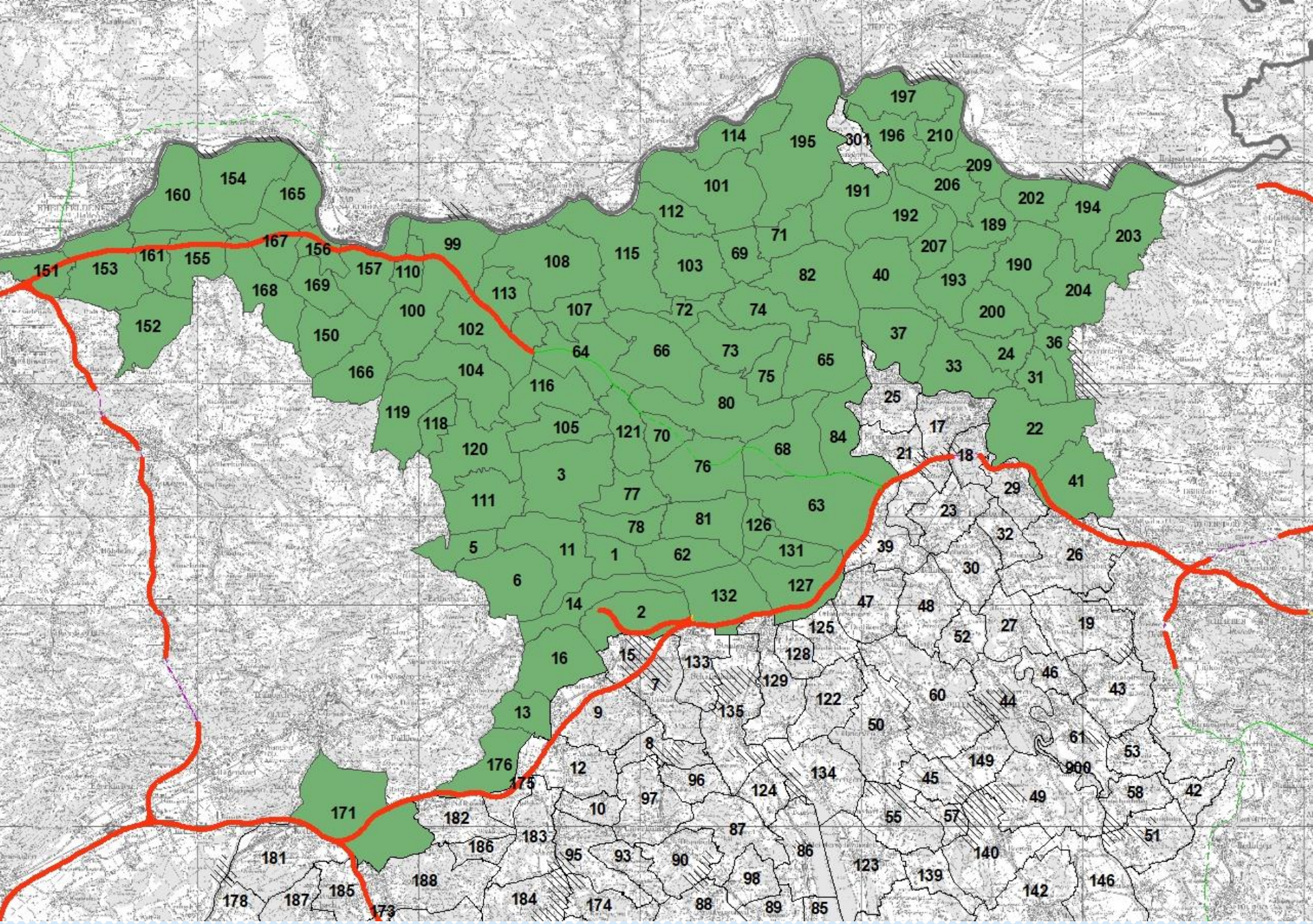
Zur Wildschadenreduktion können **Pächter, Jagdaufseher und Jahresgäste** eigene Nachtzielgeräte verwenden. Die notwendigen jagd- und waffenrechtlichen Bewilligungen sind vorgängig bei den entsprechenden Fachstellen zu beantragen. **Die Verwendung von eigenen Geräten ist grundsätzlich nur in Jagdrevieren mit regelmässigem Schwarzwildvorkommen erlaubt.** Diese werden von der Fachstelle bezeichnet. Sie führt auch die für die Verwendung von verbotenen Hilfsmitteln notwendige Ausbildung durch.

2. Umsetzung

Wo darf man?

Berechtigte Jagdreviere sind alle Jagdreviere nördlich der Autobahn A1 ausser die Reviere

- Kölliken-Ost (175)
- Gränichen-West (9)
- Suhr (15)
- Birmenstorf (21)
- Gebenstorf-Turgi (25)
- Baden-Nord (17)
- Baden-Süd (18)



2. Umsetzung

Wer darf?

- Pächterinnen / Pächter
- Jagdaufseherinnen / Jagdaufseher
- Jahresgäste

von den berechtigten Jagdrevieren.

2. Umsetzung

Jagdrechtliche Bewilligung zur Verwendung eines Nachtsichtzielgerätes oder einer Gerätekombination mit vergleichbarer Funktion

...

Es gelten die folgenden Auflagen:

1. Die Bewilligung ist **persönlich und nicht übertragbar** und gilt nur zusammen mit einem Jagdpass des Kantons Aargau.
2. Die Bewilligung gilt nur für den **Abschuss von Schwarzwild und Dachsen auf Wiesen und landwirtschaftlichen Kulturen in den Jagdrevieren Nr. ...**
3. Abschüsse, welche unter Verwendung eines Nachtsichtzielgerätes oder einer Gerätekom-bination mit vergleichbarer Funktion getätigt werden, **sind im Abgangsprotokoll zu vermerken.**
4. Die Bewilligung **gilt bis zum 31. Dezember 2026**. Sie kann jederzeit widerrufen werden.
5. Die Bewilligung **gilt nur zusammen mit der waffenrechtlichen Bewilligung** der Kantonspolizei Aargau, Fachstelle SIWAS.
6. Die verwendeten Geräte müssen der Fachstelle SIWAS auf Verlangen gezeigt werden.
7. Ohne **gültigen Jagdpass des Kantons Aargau und ohne die Vorgaben gemäss Massnahmenplan Schwarzwild (Pächter oder Jagdaufseher oder Jahresgast) erlischt die Bewilligung** zur jagdlichen Verwendung eines Nachtsichtzielgerätes oder einer Gerätekombination mit vergleichbarer Funktion

2. Umsetzung

Was braucht's?

- Jagdrechtliche Bewilligung (Jagdverwaltung)

- Waffenrechtliche Bewilligung (SIWAS)
 - Jagdrechtliche Bewilligung
 - Formular "Gesuch Ausnahmewilligung Erwerb/Besitz einer verbotenen Waffe oder von verbotenen Waffenzubehör"
 - Kopie eines amtlichen Ausweises
 - Auszug aus dem Zentralstrafregister

2. Umsetzung

Weitere Informationen:

Benützung von einem Gerät durch mehrere Berechtigte:

- Grundsätzlich möglich
- Jeder einzelne benötigt beide Bewilligungen
- Eigentümer muss eine natürliche Person sein

Waffenrechtliche Bewilligung muss beim Wohnsitzkanton beantragt werden

Erlaubte Geräte:

- Vorsatzgeräte
- Eigentliche Zielgeräte

3. Wie weiter

- Kurs besucht → Erfüllung der Anforderungen gemäss Bundesjagdverordnung
- Kursbestätigung

- Pächter, Jagdaufseher:
 - Kurzer Antrag per Mail an mich

- Jahreshgäste:
 - Kurzer Antrag per Mail an mich
 - Vom Obmann des entsprechenden Reviers unterschriebene Jahreskarte im Anhang

Weidmannsheil!

